

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.07.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-7/12

Zulassungsnummer:

Z-86.1-58

Geltungsdauer

vom: **20. Juli 2016**

bis: **20. Juli 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwölf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CWA 30 ET" und "CWA 30 DT" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand dient der Abdeckung der vorgenannten Verteiler, die in nicht begehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Wandaussparungen eingebaut sind.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Zulassungsgegenstand umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die an den Verteiler heranzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4² - mit Ausnahme von Wänden aus Hochlochziegeln - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Der Zulassungsgegenstand darf auch stehend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) auf massiven Decken ($d \geq 150$ mm) jeweils aus nicht brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4² ; mit Ausnahme von Wänden aus Hochlochziegeln - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind dabei einzuhalten.

Die an den jeweiligen Zulassungsgegenstand angrenzenden massiven Bauteile müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

1	geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen aus mehrschichtigen Plattenelementen sowie einem 1-flügeligen oder 2-flügeligen Verschluss mit einem Verschlussystem.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁴ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäusotyp	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CWA 30 ET	1-flügelig	min	710	500	125	505	300	26
		max	2506	626	125	2300	420	26
CWA 30 DT	2-flügelig		2506	1806	125	2300	1600	26

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes

2.1.3.1 Rahmen und Verschluss

Der Rahmen des Zulassungsgegenstandes besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten) und Beschlägen, Bändern und Metallteilen⁵.

Die für die Befestigung erforderlichen Bohrungen sind werkseitig im Rahmen angeordnet.

Der 1- bzw. 2-flügelige Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen⁵.

2.1.3.2 Dichtung

Die Dichtung für die Verschlüsse besteht aus werkseitig aufgebracht Profilen aus Kautschuk⁵.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder bewertete Befestigungsmittel mit brandschutztechnischem Nachweis, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder Bewertung sind zu beachten.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁵ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-58

Seite 5 von 8 | 20. Juli 2016

2.1.5 Dichtband und Fugenverschluss

Auf der Rückseite des Rahmens, welcher an die Massivwand anschließt, ist werkseitig umlaufend ein Dichtband aufgebracht, siehe Anlagen 4 und 7.⁵

Für den Verschluss der Fuge zwischen Rahmen und Massivwand oder Massivdecke ist ein Brandschutzkitt der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH⁵ zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-58

Seite 6 von 8 | 20. Juli 2016

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand muss an einer massiven Wand entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden. Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Planungstechnisch sind hierfür entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Zulassungsgegenstand muss ggf. auf massiven Decken entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden; siehe Anlagen 6, 9 und 10. Die massive Decke darf sich im Brandfall im Bereich des Anschlusses des Zulassungsgegenstandes nicht durchbiegen.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Bohrungen im Rahmen erfolgen; siehe Anlage 10. Es sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand darf nicht mit zusätzlichen Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

4.2 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand gemäß der Anlage 1 muss an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand muss ggf. auf massiven Decken an Massivwänden jeweils entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Vor Anbau des Zulassungsgegenstandes muss sichergestellt sein, dass die werkseitig angeordnete Dichtung nach Abschnitt 2.1.5 vollständig und unbeschädigt ist.

Für den Verschluss der Fuge zwischen Rahmen und Decke bzw. zwischen Rahmen und Massivwand ist ein Brandschutzkitt entsprechend Abschnitt 2.1.5 zu verwenden; siehe Anlagen 4, 8 und 9.

Für die Aufstellung des Zulassungsgegenstandes gelten die Angaben der Anlagen 2 bis 11.

4.3 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen im Rahmen des Zulassungsgegenstandes – gemäß Abschnitt 2.1.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (siehe Anlagen 4 bis 10).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter, der den Zulassungsgegenstand anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 12).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

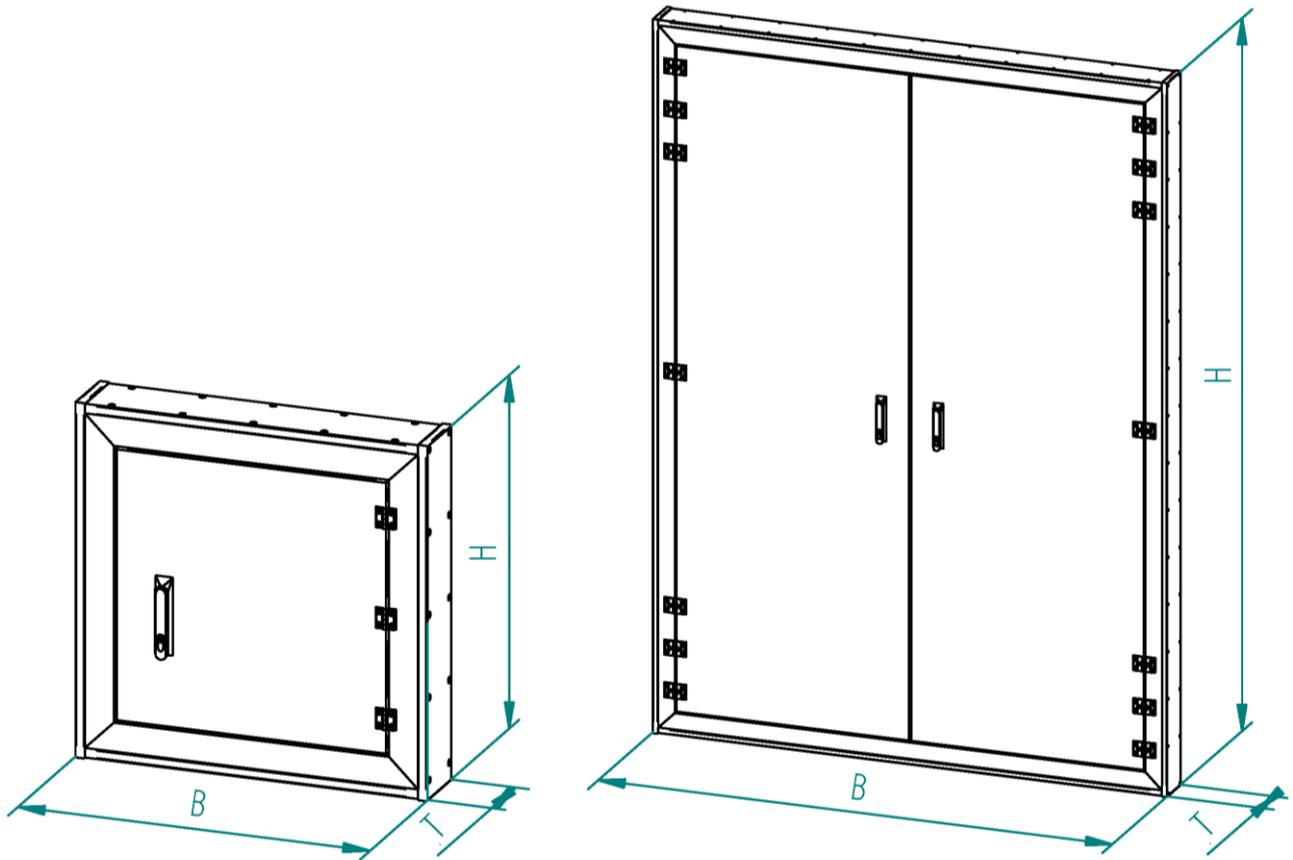
Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes der Verschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Montage- und Betriebsanleitung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



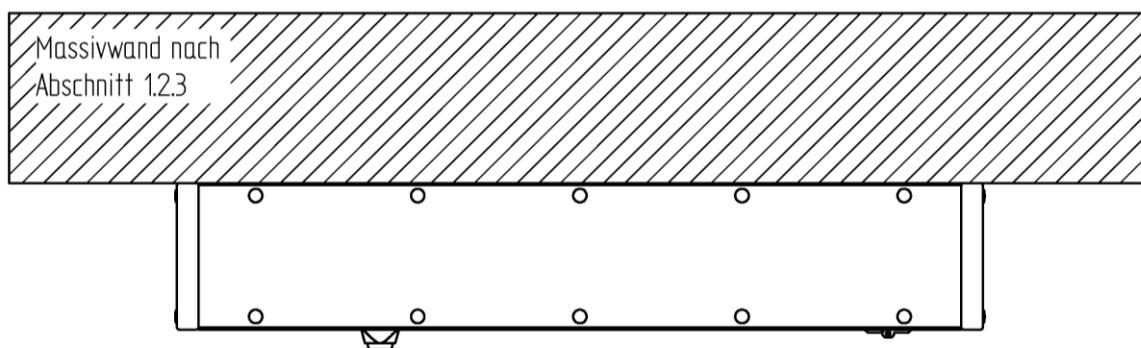
Abmessungen Zulassungsgegenstand					
Typen			Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Massivwand	CWA 30 ET	außen	710 - 2506	500 - 626	125
		innen	505 - 2300	300 - 420	26
	CWA 30 DT	außen	2506	1806	125
		innen	2300	1600	26

alle Maße in mm,
 + / - 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ CWA 30



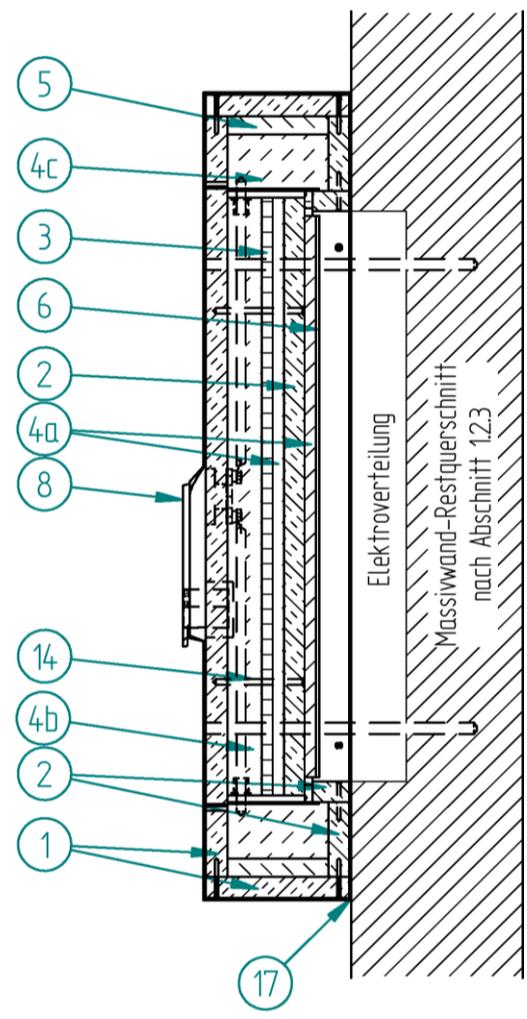
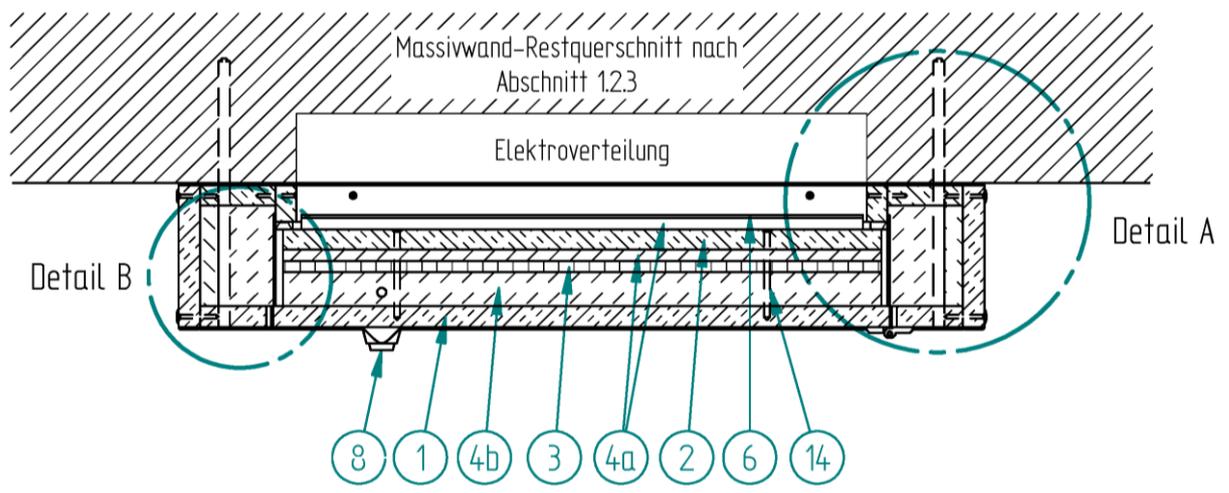
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

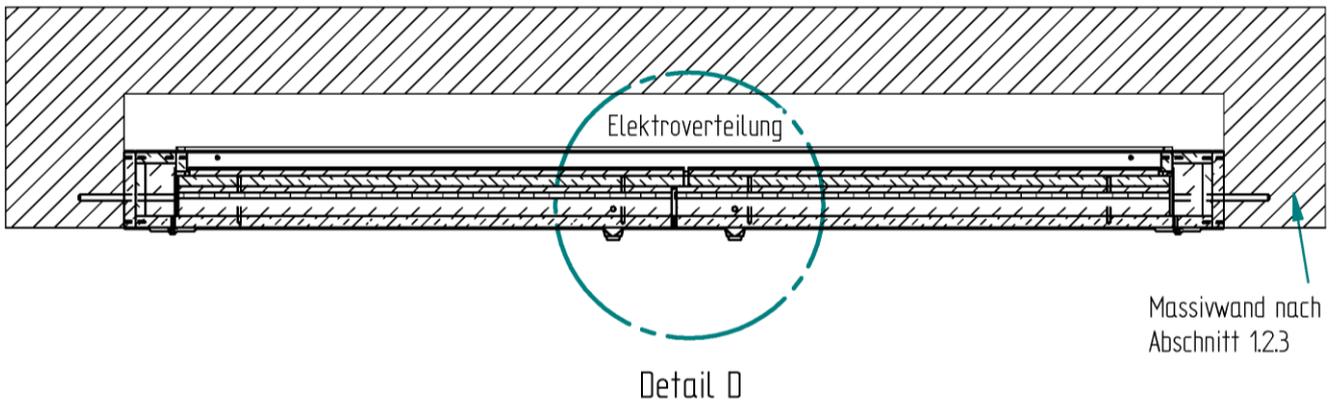
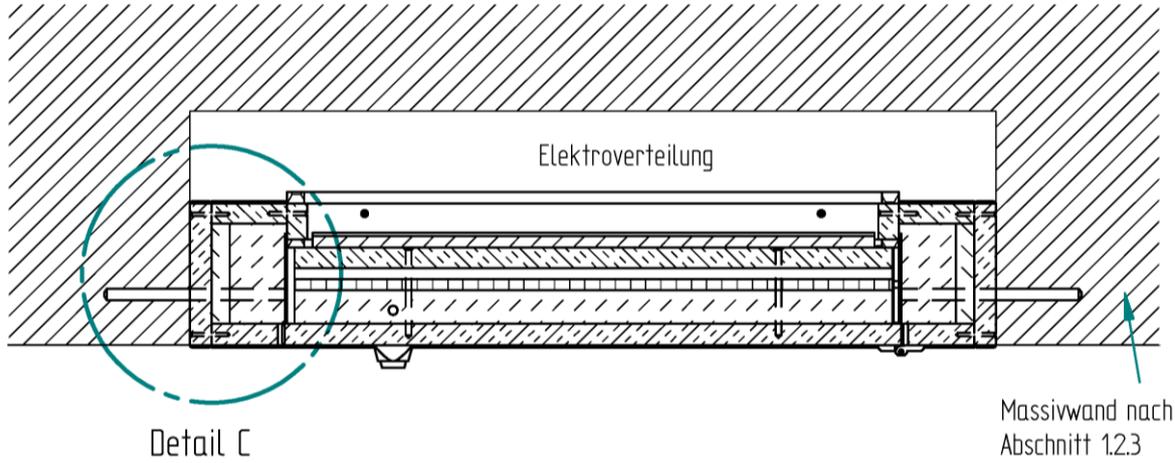
Typ CWA 30

Ansicht von oben
Massivwand, Aufsatzmontage



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 4
Typ CWA 30	Schnitt A-A / Schnitt B-B Massivwand, Aufsatzmontage



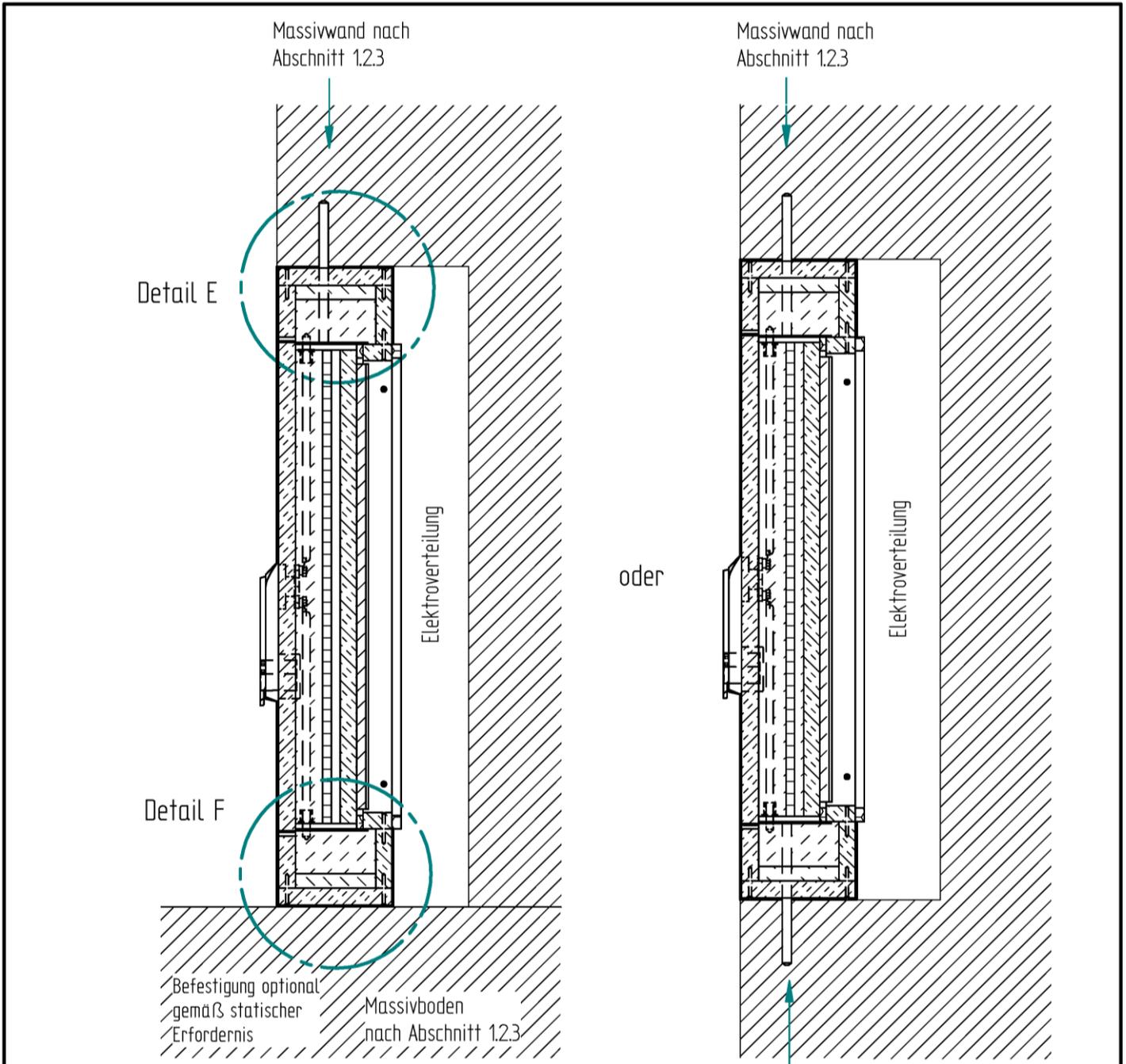
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ CWA 30

Schnitt A-A / Schnitt C-C
 Massivwand, Einbaumontage



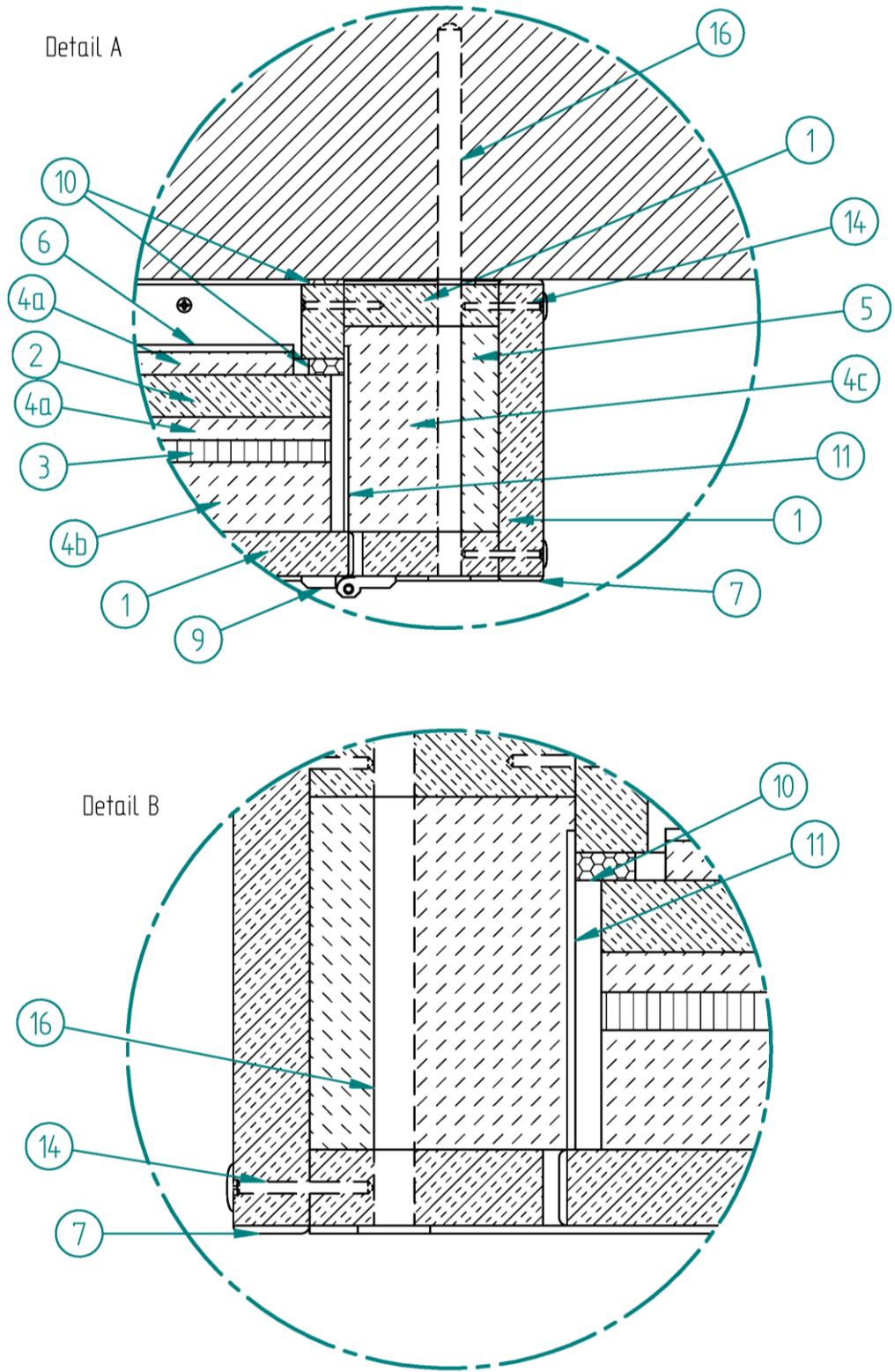
oder

Anschluss an Boden

Anschluss an Wand

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 6
Typ CWA 30	Schnitt B-B / Schnitt D-D Massivwand, Einbaumontage	



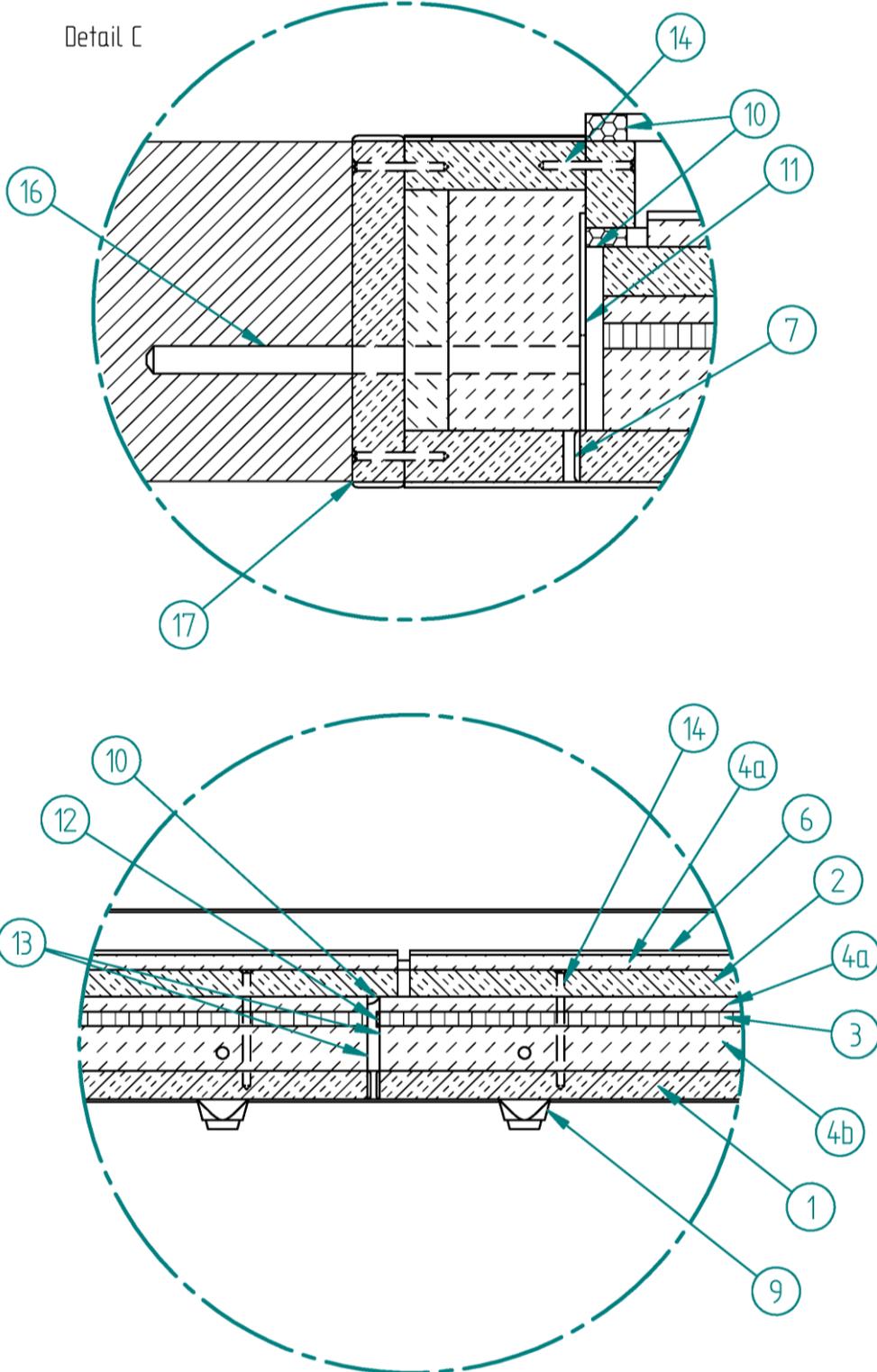
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

Typ CWA 30

Detail A
 Detail B



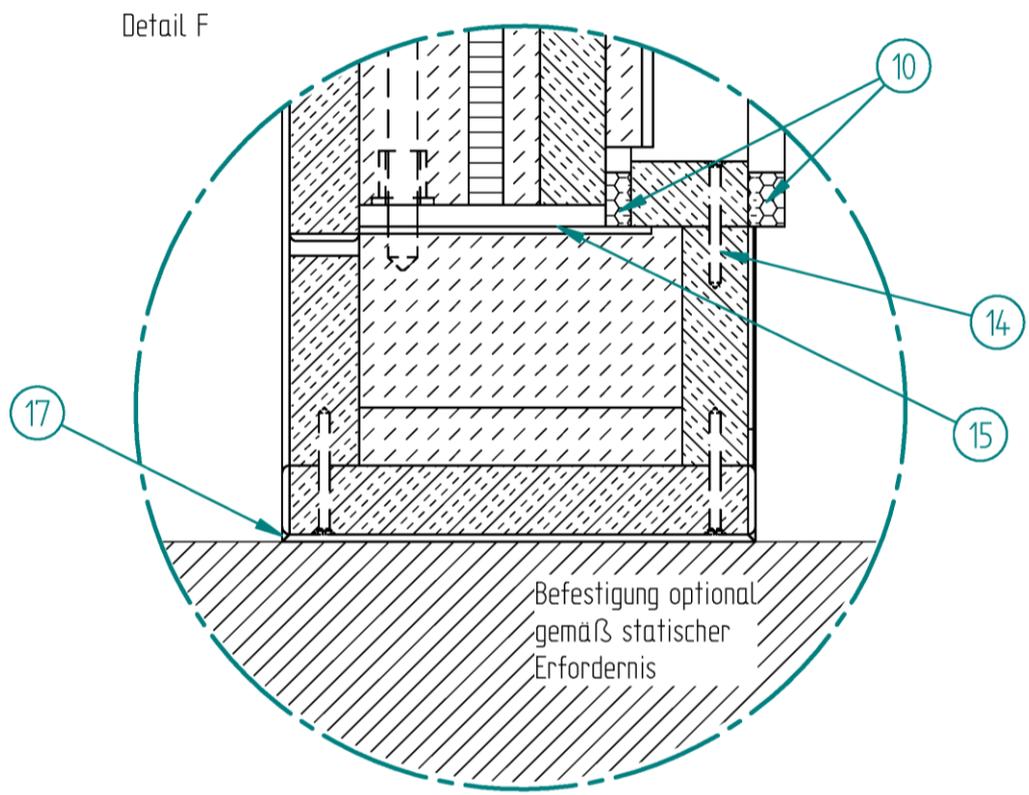
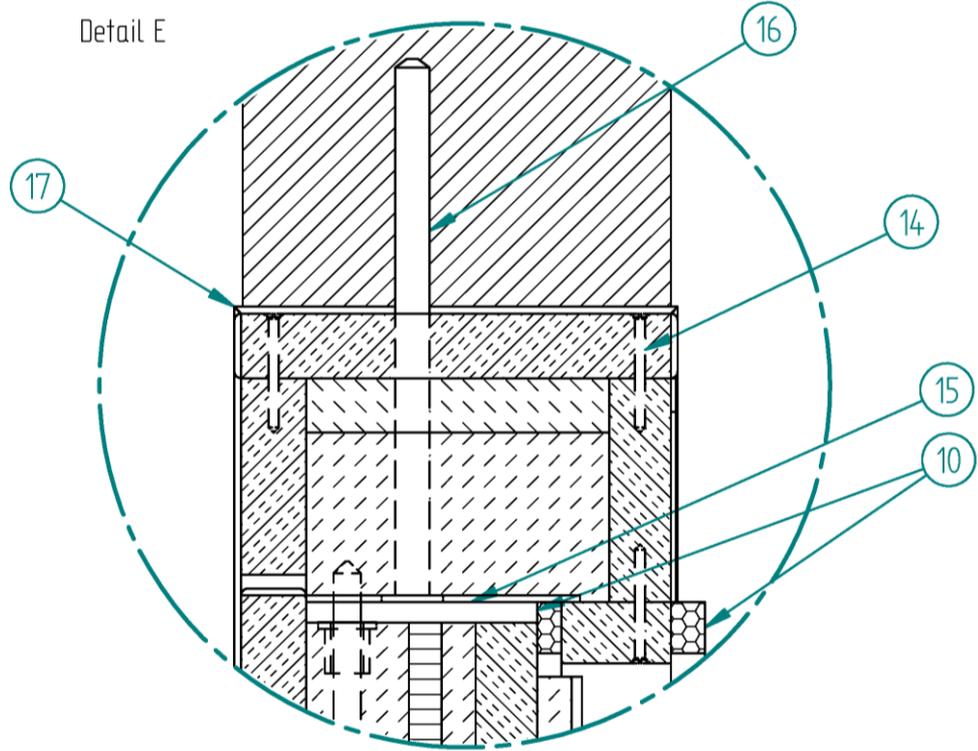
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

Typ CWA 30

Detail C
 Detail D

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-58

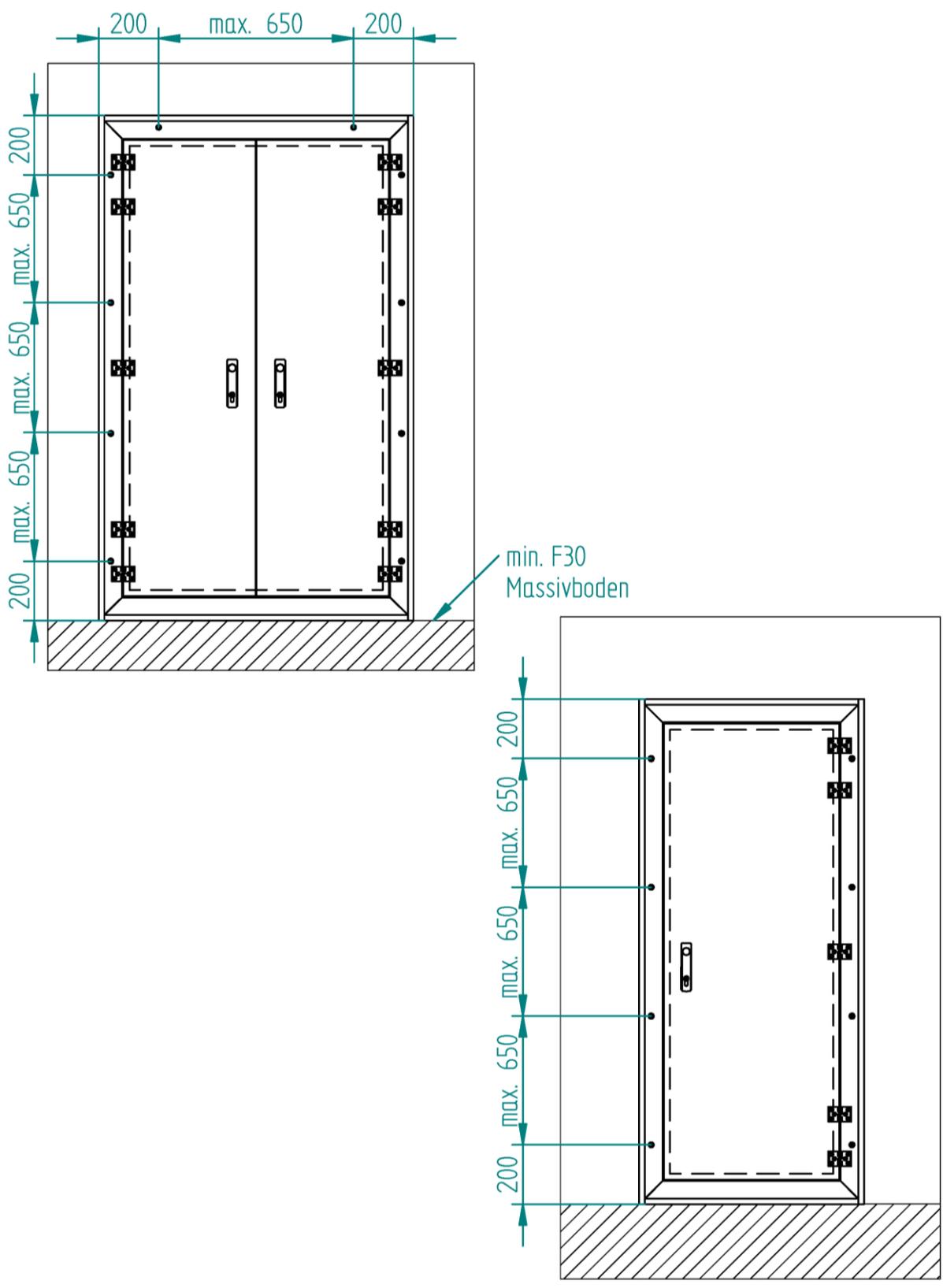


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ CWA 30
 Detail E
 Detail F



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-58

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

Typ CWA 30 Befestigung / Anschluss

Pos.	Baustoff
1	Gipsfaserplatte
2	Gipsfaserplatte
3	Gipskartonbauplatte
4	Mineralfaserplatte a) d = 10 mm, b) d = 30 mm, c) d = 50 mm
5	Mineralfasermatte
6	Neoprenmatte
7	Umleimer
8	Schwenkhebelverschluss
9	Scharnier
10	Dichtband
11	dämmschichtbildender Baustoff
12	dämmschichtbildender Baustoff
13	Gewebeband
14	Schrauben
16	Befestigungsmittel
17	Brandschutzkitt

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Typ CWA 30

Legende

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "CWA 30 ET" bzw. vom Typ "CWA 30 DT"¹ hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "CWA 30 ET" bzw. vom Typ "CWA 30 DT" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-58 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 12